

1. Satzung vom 01.02.2014

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Naunheim vom 22.06.2011

Der Gemeinderat von Naunheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) f) Urnenrasengrabstätten

§ 2

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) c) in Urnenrasengrabstätten mit Urnenplatte bis zu 1 Asche

§ 3

§ 16 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 16 a Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Aschestätten, die sich auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern befinden. Die Gräber werden gegen eine in der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Naunheim festgelegten Gebühr von der Ortsgemeinde hergerichtet und gepflegt. Das Aufstellen von Holzkreuzen sowie das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art ist nur bis zu einer Dauer von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig.

- (2) Für die Belegung der Urnenrasengrabstätten gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

Sofern möglich, ist es auf Antrag zulässig,

- a) die Urnen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren,
- b) die Urnen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einer Grabstätte zu bestatten.

- (3) Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Grabplatte aus imprägnierten Udelfanger Sandstein mit einer Größe von max. 0,50 m x 0,30 m. Die Schrift muss vertieft und die Platte muss ebenerdig verlegt sein. Als Beschriftung ist der Name, ein Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr zugelassen.

Die Namenstafeln, die als Behelfszeichen verwendet werden, sind spätestens nach Ablauf von 3 Monaten durch eine Grabplatte zu ersetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Bestattungspflichtigen eine Grabplatte anbringen.

(4) Nicht gestattet ist:

- a) Das Bepflanzen jeder Art durch die Nutzungsberechtigten
- b) Das Einfassen der Grabstätte
- c) Das Anlegen von Wegen und Zugängen durch die Nutzungsberechtigten
- d) Das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies u. a.)
- e) Das Aufstellen von Grabschmuck, -schalen, -lichter und andere Gegenstände

§ 4

§ 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) m) Urnenrasengrabstätten länger als für die Dauer von 4 Wochen nach der Bestattung mit einem Holzkreuz oder Grabschmuck versieht (§ 16 a Abs. 1).

§ 5

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56753 Naunheim, 01.02.2014

Christian Sommer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.